

Satzung

Bodenheimer Carneval Verein 1935 e.V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Bodenheimer Carneval Verein 1935 e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Bodenheim
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz unter der Registernummer VR1867 eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des rheinischen Volksfestes - der Fastnacht - und damit die Pflege des Heimatlichen Volkstums und der Geselligkeit sowie des karnevalistischen Tanzsports gemäß § 52 II Nr 21. und Nr. 23 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Veranstaltung von Fastnachtssitzungen und –veranstaltungen
 - b) die Teilnahme an Umzügen
 - c) Unterhalt von karnevalistischen Balletten im Kinder- und Jugendbereich sowie für junge Erwachsene
 - d) Teilnahme an Wettkämpfen, Turnieren und Kursen
 - e) die Schulung der Mitarbeiter*innen des Vereins
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keinerlei Zuwendungen oder Einlagen zurück.
- (8) Über das Vereinsgeschehen wird eine Chronik geführt.

§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der

Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die endgültige Mitgliedschaft von Bewerber*innen abschließend.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.
- (4) Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben alle gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen.

Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.

§5 a Austritt aus dem Verein

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 31.10. und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

§ 5 b Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss als Mitglied erfolgt, wenn dieses den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung bis zum 30.06. des folgenden Jahres für das laufende Kalenderjahr nicht zahlt.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines vereinsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- (5) Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen keine Berufung eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam und die Mitgliedschaft endet.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (2) Eine Änderung dieser Sätze ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
 - (3) Die Vereinsbeiträge sind im Voraus fällig. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitgliedes zum Fälligkeitstyp ein.
 - (4) Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat, ist der Jahresbeitrag bis spätestens zum 31.1. eines Jahres per Überweisung zu begleichen.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. Präsident*in
 2. Präsident*in
Schriftführer*in
 1. Kassierer*in
 2. Kassierer*in
 - Jugendleiter*in
 - Leitung Bauausschuss
 - Wirtschaftsausschussleiter*in und Mitgliederverwaltung
 - Presse- und Werbewart*in
 - 1.Beirat: Leitung Komitee + Fortführung Vereinschronik

2.Beirat: Projektbearbeitung.

- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Besteht dann immer noch Stimmgleichheit wird per Los entschieden.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorstand eine*n Vertreter*in. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist jedoch eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (4) Der/Die 1. Präsident*in kann außerdem zusätzlich Personen bestimmen, die bei Vorstandssitzungen anwesend sein können. Diese Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Wählbar für den Vorstand sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre. Abwesende können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gewählt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (7) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (9) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Über Vertragsinhalte, Vergütungshöhe und die Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand.
- (10) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 9 Vereinsleitung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Vorstand nach §26 BGB sind der/die 1. Präsident*in, der/die 2. Präsident*in, der/die Schriftführer*in sowie der/die Kassierer*in.
- (3) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt immer durch zwei Personen, wobei eine Person der/die 1. Präsident*in sein muss.
- (4) Der/Die 2. Präsident*in ist Stellvertreter*in des/der 1. Präsident*in im Verhinderungsfall.
- (5) Der/Die Schriftführer*in führt in seiner/ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer*in die Geschäfte des Vereins nach Anweisung des Vorstandes.
- (6) Der/Die Kassierer*in ist für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung nach Anweisung des 1. Präsidenten verantwortlich.
- (7) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Das Komitee

- (1) Das Komitee besteht aus mindestens elf Personen einschließlich der Zeremonienmeister*innen.
- (2) Über die Bildung und Zusammensetzung des Komitees entscheidet der Vorstand.
- (3) Der/Die Sitzungspräsident*in wird vom Vorstand gewählt.
- (4) Der Vorstand ist für das Tun des Komitees verantwortlich. Der/Die Sitzungspräsident*in ist verpflichtet, vereinschädigende Darbietungen bei Veranstaltungen sofort zu unterbinden.
- (5) Zum/Zur Ehrenkomiteeteer*in kann nur durch Vorstandsbeschluss ernannt werden:
 - a) Wer mindestens 22 Jahre und mehr aktiv im Komitee war
 - b) Wer als Sitzungspräsident*in sich besondere Verdienste im Komitee erworben hat.Nur diese Personen können im Liederheft oder ähnlichen Schriftstücken als Ehrenkomiteeteer*innen öffentlich dargestellt werden bzw. bei verschiedenen Anlässen mündlich erwähnt werden

§ 11 ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr, spätestens im 2.Quartal desselben, statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand drei Monate vorher per Bekanntgabe im Terminkalender auf der Vereinswebsite www.bcv1935.de bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und unter Angabe von Tag, Zeit und Ort sowie inklusive der Beschlussvorlagen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder Post bekannt gegeben. Die Schriftformerfordernis wird durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
- (6) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Geschäftsbericht
 2. Kassenbericht
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neu- bzw. Ergänzungswahl (s.§ 8 (3))
 5. Anträge
 6. Evtl. Satzungsänderung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Den Vorsitz führt der/die 1. Präsident*in, im Verhinderungsfall sein/e Vertreter*in.

- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgt per E-Mail oder Post.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 13 Niederschriften

- (1) Über jede Vorstandssitzung und ordentliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Leitung der Versammlung oder der Sitzung und der Protokollführung zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung vorzulegen ist.
- (2) Der/Die 1. Präsident*in bestimmt die Protokollführung.

§ 14 Kassenprüfung

Zur Kassenprüfung und zur Jahresabschlussprüfung werden mit der Wahl des Vorstandes zwei Kassenprüfer*innen gewählt, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Wiederwahl der Kassenprüfer*innen ist unmittelbar nicht zulässig.

§ 15 Einsicht in die Kassenbücher

Die Kassenbücher können von jedem Mitglied während der Mitgliederversammlung eingesehen werden.

§ 16 Die Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Der/Die Vereinsjugendleiter*in bzw. der/die Stellvertreter*in sind Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 17 Ehrungen

Der Verein gibt sich eine Ehrungsordnung.

§ 18 Aushändigung der Satzung

Die Satzung wird jedem Mitglied ausgehändigt und ist auf der Vereinswebsite www.bcv1935.de in der jeweils gültigen Fassung hinterlegt.

§ 19 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind durch Unterschriften zu beurkunden
- (2) Die Unterzeichnung der Beschlüsse muss von dem/der 1. und dem/der 2. Präsident*in erfolgen. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den/die 1. und 2. Präsidenten - jeweils allein. Die Bestellung des 2. Präsidenten ist jedoch nur im Verhinderungsfall vorgesehen und wirkt nur im Verhältnis Verein - Vorstand; nicht im Verhältnis Verein - Öffentlichkeit.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehler weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig und für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bodenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des traditionellen Brauchtums, der Heimatpflege, insbesondere der Fastnacht zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2020 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Stand 18.05.2022